

Turnverein Bargau 1902 e.V.

JUGENDORDNUNG

Stand: xx.xx.2018

(Beschluss durch die Jugendvollversammlung vom xx.xx.2018)

(Bestätigt durch den Vorstand in seiner Sitzung vom xx.xx.2018)

Vorbemerkung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Jugendvollversammlung

§ 4 Jugendausschuss

§ 5 Jugendkasse

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Anlagen

Anlage 1 – Schaubild Vereinsjugend und Gremien

Turnverein Bargau 1902 e.V. – JUGENDORDNUNG

Vorbemerkung

Die in dieser Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form sind in dieser Ordnung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend des Turnverein Bargau 1902 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

§ 4 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) der/dem Jugendsprecher/-in
 - b) der/den Jugendvertretern/-innen
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden durch die Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Jugendvertreter dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Der oder die Jugendsprecher/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Der oder die Jugendsprecher/in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und kann auch über 27 Jahre alt sein.

§ 5 Jugendkasse

Turnverein Bargau 1902 e.V. – JUGENDORDNUNG

- (1) Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (2) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

ENTWURF

Turnverein Bargau 1902 e.V. – JUGENDORDNUNG

Anlage 1 – Schaubild Vereinsjugend und Gremien

Anlage 1 – Schaubild Vereinsjugend und Gremien

